

# Beschluss

Satzung der GRÜNEN JUGEND Brandenburg

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 12.10.2021  
Tagesordnungspunkt: 4.3. Satzungsänderungsanträge

## Antragstext

1 Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung in Oranienburg OT Lehnitz am  
2 23.10.2021

### 3 **Präambel**

4 Die GRÜNE JUGEND Brandenburg ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die  
5 gemeinsam für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche,  
6 queerfeministische, emanzipatorische, basisdemokratische, antinationale,  
7 antirassistische, proeuropäische und weltoffene Gesellschaft eintreten und in  
8 diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die Mitwirkung in  
9 Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
10 für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis.

11 Mit demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen  
12 stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller Menschen ein.

13 Wir stellen uns gegen die Ausbeutung unseres Planeten auf Kosten von  
14 marginalisierten Gruppen und zukünftiger Generationen und setzen uns für den  
15 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Umwelt, der Tiere und der Pflanzen  
16 ein.

17 Wir lehnen den Kapitalismus ab und setzen uns für eine soziale und nachhaltige  
18 Wirtschaft ein, die die Freiheit und Verantwortung des Menschen in den  
19 Mittelpunkt stellt.

20 Wir streben die Überwindung von Grenzen und Vorurteilen an – gegen Rassismus,  
21 Nationalismus, Sexismus und soziale Ungleichheiten.

22 Wir kämpfen für die Freiheit der Meinung, des Glaubens und für eine Welt, in der  
23 jeder Mensch jederzeit und an jedem Ort, frei seine Persönlichkeit entfalten  
24 kann.

25 Unser Verband ist für Menschen jedes Geschlechts, jeder sozialen wie ethnischen  
26 Herkunft und jedes Glaubens offen.

27 Unser Ziel ist es, Politikverdrossenheit entgegen zu wirken und mit politischer  
28 Bildung ein Verantwortungsbewusstsein zur Schaffung eines lebenswerten Umfeldes  
29 zu entwickeln.

30 Indem wir die Kernfragen der Politik aus der Sicht der Jugend erfassen und  
31 eigene Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir nicht nur wichtige Impulsgeber für  
32 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft, sondern begleiten die Arbeit und  
33 programmatische Entwicklung der Partei kritisch und konstruktiv.

34 **§ 1 Name und Sitz**

35 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Brandenburg (GJ BB).

36 (2) Die GRÜNE JUGEND Brandenburg (GJ BB) ist Mitglied des Bundesverbandes der  
37 GRÜNEN JUGEND.

38 (3) Die GJ BB ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg und  
39 damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei  
40 besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

41 (4) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Sitz der  
42 Geschäftsstelle ist Potsdam.

43 **§ 2 Aufgaben**

44 Die GJ BB stellt sich folgende Aufgaben:

45 1. innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE  
46 GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen  
47 Vorstellungen der Mitglieder der GJ BB entsprechend den gültigen Beschlüssen zu  
48 vertreten;

49 2. mit Aktionen, Seminaren und anderen Veranstaltungen ihre Mitglieder und die  
50 Öffentlichkeit zu sensibilisieren, zu informieren und zum Nachdenken anzuregen.  
51 Besonderer Wert wird auf politische Bildungsarbeit gelegt;

52 3. eine positive, offene und tolerante politische Streitkultur zu etablieren;

53 4. durch Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Jugendinitiativen, -gruppen,  
54 -verbänden und Organisationen auf nationaler wie auch internationaler Ebene zum  
55 Austausch und zur Solidarität untereinander beizutragen;

56 5. die aus der Satzung des Bundesverbandes entstehenden Rechte und Pflichten  
57 wahrzunehmen;

58 6. sich in der und durch die Erfüllung dieser Aufgaben konsequent und proaktiv  
59 gegen Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und alle anderen Formen des Rassismus  
60 sowie gegen Sexismus, LGBTIQ\*-Feindlichkeit und alle anderen Formen der  
61 Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung  
62 einzusetzen.

63 **§ 3 Gliederung und Aufbau**

64 (1) Der Landesverband besteht aus Einzelmitgliedern. Basisgruppen können  
65 beitreten, haben dadurch aber keine besonderen Rechte. Ihre Anerkennung muss von  
66 der Landesmitgliederversammlung bestätigt werden.

67 (2) Für die Anerkennung als Basisgruppe bedarf es der Erfüllung folgender  
68 Kriterien:

69 1. Basisgruppen setzen sich bei ihrer Anerkennung aus mindestens drei Personen  
70 zusammen, 2. eine Basisgruppe definiert eine Region, im Regelfall orientiert an  
71 Landkreisen oder Gemeinden, in welcher sie politisch aktiv ist. Überschneidungen  
72 mit anderen Basisgruppen sind im Regelfall unzulässig.

73 3. einer Zweidrittelmehrheit innerhalb der beantragenden Basisgruppe,

74 4. einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der  
75 folgenden LMV.

76 (3) Die Basisgruppen genießen Programm-, Satzungs-, Finanz- und  
77 Personalautonomie. Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens des Verbandes  
78 nicht widersprechen. Organe des Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder  
79 organisatorische Weisungsrechte.

80 (4) Basisgruppen können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus  
81 dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband schriftlich mitzuteilen.  
82 Basisgruppen können mit einer Zweidrittelmehrheit von der LMV aus dem  
83 Landesverband  
84 ausgeschlossen werden.

85 (5) Eine Basisgruppe gilt als aufgelöst, wenn

86 1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieser  
87 Basisgruppe satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;

88 2. die Basisgruppe über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als drei  
89 Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GJ BB sind.

90 (6) Die Mitgliedschaft einer Basisgruppe im LV gilt als ausgesetzt, wenn  
91 innerhalb eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat.

#### 92 **§ 4 Mitgliedschaft**

93 (1) Mitglied der GJ BB kann jede natürliche Person sein, die noch nicht 28 Jahre  
94 alt ist, und die sich zu den Zielen der GJ BB bekennt.

95 (2) Der Verband ist für alle Menschen offen.

96 1. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, welche mit BÜNDNIS  
97 90/DIE GRÜNEN konkurriert, ist nicht zulässig.

98 2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation  
99 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
100 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe  
101 Jugendorganisationen handelt.

102 3. Die Mitgliedschaft in der GJ BB und in einer faschistischen Organisation  
103 schließen einander aus.

104 (3) Jedes Mitglied der GJ BB ist zugleich Mitglied im Bundesverband und soweit  
105 vorhanden, in einer Basisgruppe.

106 (4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim  
107 Landesverband möglich.

108 (5) Die Mitgliedschaft endet:

109 a. am 28. Geburtstag; Mitglieder, die am 15.08.2020 (Datum der entsprechenden  
110 Satzungsänderung) 28 Jahre und älter sind, dürfen bis zur Vollendung des 30.  
111 Lebensjahres Mitglied der GJ BB bleiben.

112 b. durch Tod,

113 c. durch Austritt,

114 d. durch Ausschluss,

115 e. aufgrund von Beitragsrückständen nach Maßgabe der Bundesfinanzordnung

116 (6) Der Austritt aus der GJ BB ist schriftlich zu erklären.

117 (7) Personen ab dem 28. Geburtstag können Fördermitglieder bleiben, sind aber  
118 weder stimmberechtigt, noch wählbar.

119 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze  
120 der GJ BB stößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes  
121 Mitglied der GJ BB vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den  
122 Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

123 (9) Die Mitglieder der GJ BB zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Über die  
124 Beitragshöhe entscheidet der Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig  
125 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN  
126 JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten. Auf Antrag kann der Landesvorstand  
127 Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Einem Mitglied können aufgrund  
128 von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte zeitweilig entzogen werden. Weiteres  
129 regelt die Bundesfinanzordnung.

### 130 **§ 5 Organe der Landesverbandes**

131 (1) Der Landesverband hat folgende Organe:

- 132 1. Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 133 2. Landesvorstand (LaVo)
- 134 3. Fachforen (FaFo)
- 135 4. PAMPA-Redaktion
- 136 5. Landes-Awareness-Team (LAT)

137 (2) Alle Organe des Landesverbandes tagen öffentlich, mit Ausnahme des Landes-  
138 Awareness-Teams.

139 (3) Alle Sitzungen sind soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

140 (4) Ein Gremium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen, die dem  
141 Gremium nicht angehören, auszuschließen. Bei Angelegenheiten, die Personen  
142 betreffen, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

### 143 **§ 6 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

144 (1) Die LMV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ BB. Sie setzt sich  
145 aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

146 (2) Die LMV tagt öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können Teile der LMV  
147 nur mitgliederöffentlich abgehalten werden. Dem Antrag muss mit einfacher  
148 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.

149 (3) Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo mit  
150 einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe einer vorläufigen  
151 Tagesordnung einberufen, dazu gehört das Einladen der Mitglieder auf  
152 schriftlichem Wege, eine Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die  
153 Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen um eine Woche verkürzt  
154 werden.

155 (4) Fordern zehn Mitglieder oder zwei Basisgruppen die Einberufung einer LMV, so  
156 hat der LaVo innerhalb von 4 Wochen zu einer LMV einzuladen. Der Forderung, die  
157 schriftlich erfolgen muss, ist eine vorläufige Tagesordnung beizulegen.

158 (5) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder  
159 des Landesverbandes anwesend sind.

160 (6) Wurde zu einer LMV ordnungsgemäß eingeladen und ist diese Sitzung wegen zu  
161 geringer Teilnehmer\*innenzahl beschlussunfähig, so kann zu einer zweiten Sitzung

162 unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist eine  
163 Zweiteinladung ergehen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der  
164 Teilnehmer\*innenzahl beschlussfähig, sofern in der Zweiteinladung auf diese  
165 Tatsache hingewiesen wurde.

166 (7) Die LMV

167 1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des  
168 Landesverbandes;

169 2. bestimmt ein Rahmenthema mit absoluter Mehrheit und weniger als einem Drittel  
170 Gegenstimmen;

171 3. erarbeitet und beschließt auf der ersten LMV des Jahres die Arbeitsplanung  
172 für das laufende Jahr;

173 4. legt den Haushalt fest;

174 5. beschließt über eingebrachte Anträge;

175 6. wählt und entlastet den LaVo, sie nimmt seine Berichte entgegen;

176 7. wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen auf der ersten LMV eines Schuljahres, diese  
177 dürfen dem LaVo nicht angehören und haben der LMV einen Kassenbericht  
178 vorzulegen;

179 8. wählt Votenträger\*innen;

180 9. wählt die Mitglieder der PAMPA-Redaktion;

181 10. wählt die Mitglieder des Landes-Awareness-Teams;

182 11. kann auf einen Beschluss mit absoluter Mehrheit Kommissionen, die zu  
183 spezifischen Themen arbeiten und zeitlich auf maximal 1 Jahr befristet sind,  
184 bilden und wählt deren Mitglieder;

185 12. erkennt Basisgruppen und Fachforen an;

186 13. beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung und die  
187 Finanzordnung mit einer Zweidrittelmehrheit;

188 1. wählt die Delegierten für Parteitage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg  
189 und die Basisdelegierten für den Länderrat und den Bundesfinanzrat der GRÜNEN  
190 JUGEND.

191 (8) Anträge an eine LMV der GJ BB können stellen:

192 1. Der LaVo

193 2. Jedes Mitglied der GJ BB

194 3. Anerkannte Fachforen der GJ BB

195 4. Die Basisgruppen und deren Vorstände

196 5. von der LMV eingerichtete Kommissionen

197 6. Das Landes-Awareness-Team

198 (9) Die LMV gibt sich eine Geschäftsordnung.

199 (10) Beschlussfassungen die gegen diese Bestimmungen entstanden sind, sind in  
200 jedem Fall nichtig. Jedes Mitglied der GJ BB kann vor dem LaSchG die  
201 Annullierung einer Beschlusslage beantragen, sofern dabei gegen die  
202 Landessatzung verstoßen oder grobe Verfahrensfehler gemacht wurden.

203 **§ 7 Landesvorstand (LaVo)**

204 (1) Der Landesvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

205 1. Die Vertretung des Landesverbands nach außen sowie zum Bundesverband und zur  
206 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg;

207 2. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

208 3. Betreuung und Bespaßung der Mitglieder, Angestellten und Organen des  
209 Landesverbandes sowie der Basisgruppen;

210 4. Organisation von Bildungsarbeit und inhaltlicher Positionsbildung; 5.  
211 Verwaltung der Gelder des Landesverbandes;

212 6. Den Landesverband diverser zu gestalten und einen jährlichen Bericht  
213 vorzulegen, wie dies geschehen ist.

214 7. Weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

215 (2) Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der LaVo intern.  
216 Zu diesem Zweck gibt er sich eine Geschäftsordnung.

217 (3) Der LaVo setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, davon  
218 mindestens einer FIT\*-Person, einer\*m Schatzmeister\*in, einer\*m politischen  
219 Geschäftsführer\*in, einer\*m Genderpolitischen Sprecher\*in und bis zu zwei  
220 Beisitzer\*innen zusammen. Der LaVo und der Geschäftsführende LaVo müssen jeweils  
221 mindestens zur Hälfte aus FIT\*-Personen bestehen.

222 (4) Der\*die Schatzmeister\*in trägt die Hauptverantwortung für eine  
223 ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der\*die  
224 Schatzmeister\*in hat regelmäßig Rücksprache mit der Landesgeschäftsstelle und dem  
225 LaVo zu halten. Weiterhin ist der\*die Schatzmeister\*in verpflichtet, jedem  
226 Mitglied über die gegenwärtige finanzielle Lage des Landesverbandes Auskunft zu  
227 erteilen.

228 (5) Die Sprecher\*innen, die\*der Schatzmeister\*in und die\*der politische  
229 Geschäftsführer\*in bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Er besitzt bei  
230 finanziell relevanten Entscheidungen, die im Landesvorstand getroffen werden,  
231 ein Vetorecht.

232 (6) Bei der Wahl der Mitglieder des LaVos sollte eine regionale Ausgewogenheit  
233 bzw. eine Beachtung bestehender Basisgruppen angestrebt werden. Es ist darauf  
234 hinzuwirken, dass der LaVo sowohl regional als auch in Bezug auf sozio-  
235 kulturelle Hintergründe paritätisch besetzt wird.

236 (7) Mitglieder des LaVo werden von der ersten LMV eines Schuljahres in geheimer  
237 Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit nachgewählter  
238 Vorstandsmitglieder endet ebenfalls auf der ersten LMV des folgenden  
239 Schuljahres.

240 (8) Personen die

241 1. kein Mitglied der Grünen Jugend Brandenburg;

242 2. Mitglieder des Bundesvorstandes der GJ;

243 3. Mandatsträger\*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in  
244 Länderparlamenten;

245 4. Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

246 5. beruflich oder finanziell abhängig von der GJ BB sind, dürfen nicht  
247 Mitglieder des LaVos sein.

248 (10) Die Mitglieder des LaVo können von der LMV insgesamt oder einzeln mit  
249 absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines  
250 Dringlichkeitsantrages.

251 (11) Scheidet mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstands aus, muss  
252 eine außerordentliche LMV einberufen werden. Auf dieser LMV werden die  
253 freigewordenen Stellen nachgewählt. Die Amtszeit von nachgewählten  
254 Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des übrigen LaVo.

255 (12) Der LaVo kann auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses Mitglieder der  
256 GJ BB zu einem bestimmten Zweck und zeitlich befristet auf maximal 3 Monate in  
257 den LaVo kooptieren. Kooptierte Mitglieder des LaVo haben kein Stimmrecht.

258 (14) Scheiden alle Mitglieder des LaVo vorzeitig aus und ist eine kommissarische  
259 Weiterführung ihrer Ämter nicht möglich, so übernehmen die Sprecher\*innen der  
260 bemessen nach der Mitgliederzahl drei größten Basisgruppen die Amtsgeschäfte des  
261 Landesvorstandes als gleichberechtigte Mitglieder und sind verpflichtet,  
262 schnellstmöglich eine außerordentliche LMV zur Wahl eines neuen LaVo  
263 einzuberufen.

## 264 § 8 Fachforum (FaFo)

265 (1) Fachforen sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GJ BB, die zu  
266 fachspezifischen Themen arbeiten. Sie unterstützen und beraten die Gremien der  
267 GJ BB bei der inhaltlichen Arbeit.

268 (2) Für die Anerkennung als FaFo bedarf es der Erfüllung folgender Kriterien:

269 1. FaFos setzen sich bei ihrer Anerkennung aus mindestens drei Personen  
270 zusammen.

271 2. Einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der  
272 folgenden LMV.

273 (3) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der GJ BB offen.  
274 Stimmberechtigt sind lediglich Mitglieder der GJ BB.

275 (4) Das FaFo wählt zwei Sprecher\*innen. Bei der Wahl gelten die Bestimmungen des  
276 FIT\*- Statuts. Die Sprecher\*innen berufen das FaFo regelmäßig ein.

277 (5) Die Teilnehmer\*innen der FaFo einigen sich selbst über den Turnus ihrer  
278 Treffen. Die Termine sind den Mitgliedern der GJ BB mitzuteilen.

279 (6) Die FaFos sind verpflichtet, auf der LMV über ihre Arbeit zu berichten. Sie  
280 sind antragsberechtigt.

281 (7) Wenn es die finanziellen Mittel der GJ BB zulassen, werden den  
282 Teilnehmer\*innen an den FaFo die Fahrt-, Porto- und Unterkunftskosten erstattet.  
283 Näheres regelt die Finanzordnung.

284 (8) Die Anerkennung kann durch die LMV mit Zweidrittelmehrheit wieder entzogen  
285 werden.

286 (9) Ein FaFo gilt als aufgelöst, wenn

287 1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieses FaFo  
288 satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;

289 2. wenn das FaFo innerhalb eines Jahres nicht mehr ordnungsgemäß getagt hat.

290 **§ 9 Landesgeschäftsstelle (LGS) und organisatorische Geschäftsführung**

291 (1) Die Landesgeschäftsstelle wird durch die organisatorische Geschäftsführung  
292 gebildet. Der Ort der LGS ist in §1 (4) festgelegt.

293 (2) Der Landesvorstand stellt eine\*n organisatorische\*n Geschäftsführer\*in an.

294 (3) Rahmenbedingungen und Arbeit der LGS sind Bestandteil des  
295 Rechenschaftsberichtes des LaVo.

296 **§ 10 PAMPA-Redaktion**

297 (1) Die GJ BB gibt ein Mitgliedermagazin heraus, welches von der PAMPA-Redaktion  
298 unabhängig vom Landesvorstand erarbeitet und veröffentlicht wird. Alternativ zu  
299 einem analogen oder digitalen Magazin sind auch weitere Formate zulässig.

300 (2) Die PAMPA-Redaktion setzt sich aus vier quotiert gewählten Redakteur\*innen  
301 zusammen.

302 (3) Die PAMPA-Redaktion wird jährlich gewählt und bekommt ein Jahresbudget, über  
303 welches sie gemäß der Finanzordnung verfügen kann.

304 (4) Die PAMPA-Redaktion ist den Grundsätzen der GJ BB verpflichtet. (5) Die  
305 PAMPA-Redaktion gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

306 **§11 Landes-Awareness-Team (LAT)**

307 (1) Aufgabe des Landes-Awareness-Teams ist es, Ansprechpartner\*in für Mitglieder  
308 der GJ BB zu sein, insbesondere in Fällen von sexistischer, inter- oder  
309 transfeindlicher Diskriminierung, sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten  
310 sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die GJ BB  
311 oder deren Ortsgruppen. Darüber hinaus versucht das LAT proaktiv auf einen  
312 geschlechtergerechten und toleranten Verband hinzuwirken. Dazu kann  
313 beispielsweise die Organisation von Bildungsveranstaltungen und Workshops, sowie  
314 das Erstellen von Informationsmaterialien gehören.

315 (2) Das LAT wird für die Dauer von einem Jahr auf der ersten LMV eines  
316 Schuljahres von der LMV gewählt.

317 (3) Das LAT setzt sich zusammen aus 2 Mitgliedern der GJ BB. Alle Mitglieder des  
318 Teams sind gleichberechtigt. Das LAT ist paritätisch zu besetzen (ein FIT\*-  
319 sowie ein offener Platz).

320 (4) Das LAT ist an keine Weisungen gebunden.

321 (5) Die Mitglieder des LAT dürfen gleichzeitig weder Teil des Landesvorstands  
322 noch des Schiedsgerichts sein.

323 (6) Das LAT tagt mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen des LAT sind in der  
324 Regel nichtöffentlich.

325 (7) Das LAT ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

326 (8) Die Mitglieder des LAT s können an allen Zusammenkünften der Gliederungen  
327 und regionalen Zusammenschlüsse des Landesverbandes teilnehmen. Ein Ausschluss  
328 ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

329 (9) Das LAT hat nach seiner Neuwahl einen Anspruch auf eine durch den  
330 Landesverband finanzierte Schulung im Bereich der Beratung sowie nach Bedarf auf  
331 weitere Schulungen.



332 (10) Das LAT hat das Recht, bei Veranstaltungen der GJ BB veranstaltungsbezogene  
333 Awareness-Gruppen einzusetzen, die den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort  
334 als Ansprechpartner\*innen zur Verfügung stehen.

335 (11) Die Mitglieder des LAT unterliegen einer Schweigepflicht, sofern sie nicht  
336 von betreffenden Personen von dieser entbunden werden.

337

338

339

340

341

342 (12) Mitglieder des LAT bekommen eine eigene E-Mail Adresse über die Sie für  
343 alle Mitglieder der GJ-BB persönlich erreichbar sind und diese mindestens auf  
344 der Website der GJ-BB veröffentlicht wird. Das LAT prüft die E-Mail Postfächer  
345 regelmäßig um Benachrichtigungen zeitnah zu beantworten.

## 346 § 12 Finanzen

347 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

348 (2) Die Landesfinanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## 349 § 13 FIT\*(FrauenInterTrans\*)-Statut

350 Die GJ BB ist ein queerfeministischer Verband und verfolgt das Ziel der  
351 Geschlechtergerechtigkeit. Deswegen gibt sie sich ein FIT\*-Statut, welches  
352 Maßnahmen beinhaltet, um dies auch im Verband zu erreichen.

## 353 § 14 Auflösung

354 (1) Die Auflösung der GJ BB kann auf Antrag mindestens eines Zehntels der  
355 Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene  
356 Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung wird  
357 mit 3/4-Mehrheit gefasst. Das Ergebnis dieser LMV muss unverzüglich den  
358 Mitgliedern der GJ BB mitgeteilt werden.

359 (2) Sofern die LMV nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des  
360 Landesvorstandes die Liquidatoren.

361 (3) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg mit der  
362 Auflage zu, dieses für jugendpolitische Zwecke einzusetzen.

363

## 364 § 16 Arbeitsgruppe Mitte-Ost

365

366 (1) Es werden zwei Ostbeauftragte für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Mitte-  
367 Ost gewählt. Mindestens ein Platz ist mit einer FIT\*-Person zu besetzen.

368

369 (2) Mindestens eine\*r der beiden Ostbeauftragten wird für ein Jahr als  
370 Basisdelegierte\*r auf der Landesmitgliederversammlung gewählt. Ein\*e weitere\*r  
371 Ostbeauftragte\*r kann aus der Mitte des Landesvorstands bestimmt werden, wenn  
372 nur eine Person aus der Basis gewählt wird.

373

374 (3) Die Arbeitsgruppe Mitte-Ost hat folgende Aufgaben:

375 1. Organisation des Mitte-Ost-Kongresses

376 2. Vernetzungsarbeit mit den anderen Mitte-Ost-Landesverbänden

377 3. Organisation regelmäßiger Treffen der Mitte-Ost-Landesvorstände

378 4. Länderübergreifende Öffentlichkeitsarbeit

- 379 5. Planung gemeinsamer Projekte  
380 6. Strategische Planungen zur Besetzung von Landes- und Bundesstrukturen  
381 7. Organisation von Veranstaltungen zwischen Mitte-Ost-Landesverbänden.

382 **§ 17 Schlussbestimmungen**

383 (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die LMV am  
384 23.10.2021 in Kraft.

385 (2) Die Satzung kann von der LMV nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen,  
386 geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV  
387 fristgerecht angekündigt wurde und die entsprechenden Anträge fristgerecht  
388 verschickt wurden.

389 (3) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten alle  
390 weiteren Bestimmungen fort.

391 (4) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die  
392 Bestimmungen der Satzung und der Statute des GJ-Bundesverbandes.

393 (5) Die Geschäftsordnung der LMV gem. §6, die Wahlordnung, die  
394 Landeschiedsordnung gem. §8, die Finanzordnung gem. §13 und das FIT\*-Statut gem.  
395 §14 sind Teil dieser Satzung.

396 (6) Die alte Satzung vom 26.06.2021 tritt mit Beschluss dieser Satzung damit  
397 außer Kraft.